



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 30. April 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für die von ihm für den 1. Mai 2020 geplante Versammlung unter dem Titel: „Krank ist das System! – Heraus zum revolutionären 1. Mai“. Dabei hat er zuletzt gegenüber der Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, dass er mit 250 Teilnehmern rechne und einen Aufzug mit der Route Reeperbahn, Holstenstraße, Max-Brauer-Allee, Bahnhof Altona durchführen wolle. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 25 und ein Verzicht auf die Bewegung der Versammlung, wie von der Antragsgegnerin vorgeschlagen, kämen für ihn nicht in Betracht. Mit Bescheid vom 29. April 2020 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 27. April 2020 ab.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die von ihm für den 1. Mai 2020, 20 Uhr bis 22:30 Uhr angemeldete Versammlung „Krank ist das System! Heraus zum revolutionären 1. Mai“ mit der Route Reeperbahn/ Höhe Silbersackstraße, Holstenstraße, Max-Brauer-Allee mit Abschlusskundgebung Max-Brauer-Allee / Höhe Neue Große Bergstraße zu ermöglichen.

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die von ihm für den 1. Mai 2020, 20 Uhr bis 22:30 Uhr angemeldete Versammlung „Krank ist das System! Heraus zum revolutionären 1. Mai“ mit der Route Reeperbahn/ Höhe Silbersackstraße, Holstenstraße, Max-Brauer-Allee mit Abschlusskundgebung Max-Brauer-Allee / Höhe Neue Große Bergstraße unter geeigneten, erforderlichen und angemessenen Auflagen zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin begründet ihren Ablehnungsantrag im Wesentlichen damit, dass die Versammlung in ihrer geplanten Art und Weise aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar sei.

Die Sachakte der Antragsgegnerin zur Ablehnung der Ausnahmegenehmigung hat dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen.

II.

Der gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist insoweit, dass der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die dringende Regelungsbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht dabei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt hat der Antragsteller schon das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Haupt- (hierzu 1.), als auch hinsichtlich des Hilfsantrages (hierzu 2.).

1. Dabei lässt die Kammer offen, ob die in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020) getroffene Regelung eines grundsätzlichen Versammlungsverbots mit dem Gesetzesvorbehalt in Art. 8 GG im Einklang steht und ob insbesondere die grundrechtlich geschützte Ausübung der Versammlungsfreiheit im Wege einer Rechtsverordnung derart eingeschränkt werden kann (offengelassen ebenfalls von BVerfG, einstweilige Anordnung vom 17.4.2020 1 BvQ 37/20, juris Rn. 23; vgl. ebenso VG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 17 E 1826/20; vgl. die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Fassung bejahend: OVG Hamburg, Beschl. v.

30.4.2020, 5 Bs 66/20, <https://justiz.hamburg.de/content-blob/13889694/7e2ef85c38167956976c714fe1edd128/data/5bs66-20.pdf>; abgerufen am 30.4.2020, VG Hamburg, Beschl. v. 29.4.2020, 11 E 1790/20; sowie zur vorherigen Fassung des § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: Beschl. v. 17.4.2020 20,15 E 1640/20 (verfassungsgemäß), und v. 16.4.2020,17 E 1648/20 (nicht verfassungsgemäß)).

Im Hinblick auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit kann das Verwaltungsgericht bei der nur möglichen summarischen Prüfung die Verfassungswidrigkeit des in Rede stehenden Versammlungsverbot mit Ausnahmeverhalten nicht mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erkennen und sind die materiellrechtlichen Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen gegen den Versagungsbescheid vom 29. April 2020 insofern offen. Da eine vollständige Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts in der Kürze der Zeit unmöglich ist, ist eine Abwägung des Interesses des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung mit dem Interesse der Antragsgegnerin am Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vorzunehmen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020 , 17 E 1826/20).

Diese Interessenabwägung ergibt vorliegend einen Vorrang des öffentlichen Interesses am Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie an der fortbestehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems:

Dabei ist dem Antragsteller zuzugeben und dem Gericht bewusst, dass der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit ein hoher Rang zukommt und auch unter den besonderen Umständen, wie sie die Corona Pandemie im Hinblick auf die Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich bringt, ihre besondere Bedeutung für die freiheitliche demokratische Staatsform zu behalten hat.

Demgegenüber wiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im öffentlichen Raum ebenfalls schwer. Denn es gilt die mit einer solchen verbundenen erheblichen Risiken einer Ansteckung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die hiermit verbundene große Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung und der gegebenenfalls entstehenden Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, ebenfalls schwer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ansteckungsrisiko größer wird, je mehr Menschen auf einem Platz zusammenkommen und dass die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und die hiermit einhergehende Möglichkeit der Verhinderung weiterer Infektionen ungleich schwerer wird.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller angemeldete Versammlung am 1. Mai 2020 um 20:00 Uhr, die als Aufzug von der Reeperbahn über die Holstenstraße und Max-Brauer-Allee zum Bahnhof Altona durchgeführt werden soll, ist im Ergebnis von einer unübersichtlichen und unkontrollierbaren Ansammlung von Menschen auszugehen, die es derzeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu vermeiden gilt (vgl. zu einer Versammlung mit unklarer Teilnehmerzahl, die jedenfalls über 25 liegt: OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, a.a.O; Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 67/20, <https://justiz.hamburg.de/content-blob/13889602/78750628373e82d3d711c6154e544867/data/5bs67-20.pdf>, abgerufen am 30.4.2020). Das Gericht vermag nicht zu erkennen, dass die vom Antragsteller beabsichtigten Maßnahmen hinreichend umsetzbar und damit geeignet sind, das Infektionsrisiko einer solchen Menschenansammlung ausreichend zu minimieren bzw. auszuschließen.

Der Antragsteller selbst hat 250 Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei seiner Anmeldung angegeben. Aufgrund der Erfahrungen der Antragsgegnerin aus den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit Versammlungen aus der linksgerichteten Szene, der auch der Antragsteller bzw. die von ihm geplante Veranstaltung zuzurechnen ist, besteht jedoch die begründete Vermutung, dass die Teilnehmerzahl (erheblich) höher sein wird. So hat das Landeskriminalamt 7 in seiner Lagebeurteilung zur Versammlungslage 1. Mai 2020 ausgeführt, dass in den letzten Jahren bei den „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen“, die seit 2014 von der Gruppierung ... durchgeführt wird, 1500 bis 2500 Personen teilgenommen haben. Der Antragsteller ist eine Führungsfigur dieser Gruppierung. Diese Teilnehmerzahl dürfte aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr deutlich reduziert sein, jedoch immer noch im oberen dreistelligen Bereich liegen. Darüber hinaus lässt sich der Lagebeurteilung entnehmen, dass unter anderem die Gruppierung ... im Internet seit dem 13. April 2020 einen Aufruf zur Teilnahme an der für den 1. Mai 2020 um 20:00 Uhr auf der Reeperbahn vom Antragsteller angemeldeten Veranstaltung veröffentlicht hat. Insofern ist die Versammlung nicht nur einem kleinen Kreis bekannt gemacht worden und ist nicht erkennbar, wie der Antragsteller auf diese im Vergleich zu den letzten Jahren erheblich reduzierte Teilnehmerzahl kommt. Jedenfalls ist er der Einschätzung des Landeskriminalamtes, wie sie die Antragsgegnerin auch in ihrem Bescheid vom 29. April 2020 ausgeführt hat, nicht entgegengetreten. Wie der Antragsteller gedenkt, die Abstands- und Maskenregelung bei einem erheblich größeren Teilnehmerkreis umzusetzen, hat er nicht dargestellt.

Soweit er meint, die Teilnehmerzahl von 250 Personen dadurch begrenzen zu können, dass er weiteren Personen, die vor Ort erscheinen, über Lautsprecher mitteile, dass sie an dem Aufzug nicht mehr teilnehmen könnten, aber eine eigene Versammlung anmelden bzw.

durchführen könnten, hält die Kammer diese Maßnahme schon nicht für geeignet, die Größe der Versammlung beizubehalten und damit das Infektionsrisiko auf ein entsprechendes Level zu beschränken. Insofern ist nicht erkennbar, wie der Antragsteller sicherstellen will, dass sich (nur) 250 Personen zum Startzeitpunkt an der Reeperbahn einfinden, um sich dem Aufzug anzuschließen. Schließlich muss der Demonstrationzug in der vom Antragsteller beabsichtigten Form erst einmal aufgestellt werden, um überhaupt unter Beachtung der Abstandsregelungen in 84 Reihen mit jeweils drei Personen loslaufen zu können. Auch hierfür hat der Antragsteller kein Konzept dargestellt. Es ist daher aufgrund der obigen Einschätzung zur höheren Teilnehmerzahl bereits für diesen Zeitpunkt des Versammlungsstarts von einer unübersichtlichen Situation auszugehen, bei der nach lebensnaher Betrachtung wegen der schon zur Organisation des Zuges und zur Aussonderung der 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlichen Kommunikation und Bewegung aller Anwesenden von einer mehrfachen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes auszugehen ist. Hier können auch die 50 Ordner keine hinreichende Sicherstellung bieten.

Für den weiteren Verlauf der Versammlung in ihrer geplanten Form ist dann ebenfalls nicht hinreichend sicher, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. Hierfür wäre eine gleichförmige Bewegung der 250 Personen im Sinne eines „Marsches im Gleichschritt“ erforderlich, der dem Erscheinungsbild eines Demonstrationzuges wenig entspricht, aber vor allem voraussichtlich auch nicht dauerhaft durchgehalten werden kann. So hat die Antragsgegnerin zu Recht darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen immer wieder zu Situationen kommt, die eine solche gleichförmige Bewegung unterbrechen und zu Aufstauungen und damit zu Unterschreitungen des gebotenen Abstandes zwischen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen führen. So ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass eine solche Veranstaltung Reaktionen bei Passanten hervorruft, die wiederum Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu Interaktionen veranlasst, die Einfluss auf die Bewegung einzelner oder mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat und die erforderliche Gleichförmigkeit des Zuges stört. Dies gilt insbesondere auch für Situationen, in denen Passanten sich dem Demonstrationzug anschließen wollen. Weiterhin können äußere Umstände oder auch Störungen aus dem Zug heraus dazu führen, dass die Polizei die Demonstration stoppt (vgl. hierzu die Lagebeurteilung des Landeskriminalamtes, wonach von Kleingruppen begangene Sachbeschädigungen oder der Einsatz von Pyrotechnik einzukalkulieren seien). Bis Derartiges auch bei der letzten von 250 Personen angekommen ist, hat sich ein solcher Zug voraussichtlich schon an der ein oder anderen Stelle aufgelaufen. Des Weiteren wäre eine Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern – etwa um auf äußere Umstände wie Maßnahmen der Polizei

spontan reagieren zu können – nur erschwert möglich. Eine direkte Kommunikation durch Hinlaufen und Ansprechen der verantwortlichen Person ist aufgrund der Abstandsregelungen ausgeschlossen.

Sofern der Antragsteller die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über Lautsprecher an das Abstandsgebot erinnern und zur Einhaltung anhalten will, sowie dass die Ordner hierfür sorgen sollen, hält das Gericht aufgrund der Größe der Versammlung entsprechend der vorangehenden Ausführungen ebenfalls für nicht hinreichend. Zum einen ist die Situation unter Berücksichtigung der dargestellten Beispiele zu dynamisch, als dass ein rechtzeitiges Einschreiten stets sichergestellt werden könnte. Zum anderen sprechen nach Ansicht der Kammer die in der Vergangenheit insbesondere auch die unter Teilnahme des Antragstellers durchgeführten kleinen Versammlungen am 16. April 2020 für die Annahme, dass die durchgehende Einhaltung des Sicherheitsabstandes bei sich bewegenden Menschen bereits bei kleinen Gruppen von 10 bis 30 Personen nur schwer durchzuhalten ist. So dokumentierte die Antragsgegnerin in ihren Berichten über die Versammlung am 16. April 2020 vor dem Strafjustizgebäude und auf dem Rathausmarkt jeweils mehrfache Verstöße gegen das Abstandsgebot, obwohl an sich eine entsprechende Bemühung der Anwesenden erkennbar war.

Soweit der Antragsteller den entsprechenden Prognosen in Bezug auf die Nichteinhaltbarkeit der Abstandsregelungen entgegenhält, dass diese auch in Supermärkten und öffentlichem Personennahverkehr von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzuhalten seien und eingehalten würden und dass nichts dafür spräche, dass dies bei der Versammlung anders wäre, vermag dies die Kammer nicht zu überzeugen. Insofern sind die Situationen, in denen die Regelungen einzuhalten sind, nicht hinreichend vergleichbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinsichtlich der Unterschreitung des Sicherheitsabstandes keine entsprechende „Absicht“ unterstellt werden soll. Eine Versammlung mit (mindestens) 250 Teilnehmern ist jedoch aufgrund ihrer Größe eine nicht mehr hinreichend überschaubare Situation, in der der Einzelne dauerhaft den erforderlichen Einfluss auf die Abstände zu den Personen in der direkten Umgebung haben dürfte. Die dargestellten Einflüsse sowie die Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern führen zwangsläufig zu Bewegungen und Verhalten Einzelner oder Mehrerer, der sich mangels hinreichender Reaktionsmöglichkeit auch andere Personen nicht derart entziehen können, dass enge Kontakte vermieden werden. Im Vergleich dazu ist bei der von Antragstellerseite herangezogenen Situation im Supermarkt oder in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs nach lebensnaher Betrachtung davon auszugehen,

dass Unterschreitungen des Sicherheitsabstandes nur sehr kurzfristig auftreten, etwa bei einem versehentlichen Zusammenstoß beim Einbiegen in eine Regalreihe und der zuvor fehlenden Einsichtsmöglichkeit in diese. In den öffentlichen Verkehrsmitteln mag die Dauer und Nähe der Kontakte je nach Fahrtzeit und Fahrgastaufkommen zwar eine andere sein. Jedoch verneint das Gericht insoweit eine Vergleichbarkeit mit einer Versammlung, weil nach lebensnaher Betrachtung davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Kommunikation zwischen sich fremden Fahrgästen regelmäßig nicht stattfindet. Gerade das Sprechen ist jedoch neben Husten oder Niesen ein Verhalten, das in erhöhtem Maße geeignet ist, die Tröpfchen freizusetzen, die das Virus übertragen können.

Sofern der Antragsteller darüber hinaus auf die Versammlung der „Seebrücke“ verweist, wo am 26. April 2020 ca. 500 Personen eine Menschenkette auf einer Strecke von ca. 4 km gebildet haben, führt dies ebenfalls zu keiner anderen Einschätzung hinsichtlich der Beherrschbarkeit und Übersichtlichkeit der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung. Die Antragsgegnerin hat insoweit unwidersprochen ausgeführt, dass es sich bei der genannten Veranstaltung um 20 einzelne Versammlungen à 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehandelt habe, die nicht unmittelbar aneinander angeschlossen waren, sodass eine Übersicht der jeweils verantwortlichen Person über „ihre“ Gruppe stets gegeben war. Darüber hinaus war die Veranstaltung „statisch“, sodass die sich aus der Bewegung von Menschenansammlungen ergebenden Schwierigkeiten jedenfalls für den Verlauf der Versammlung ebenfalls nicht gegeben waren. Dem ist der Antragsteller nicht weiter entgegengetreten.

Sind nach alledem die Umstände, unter denen der Antragsteller die Versammlung durchführen will, nicht hinreichend geeignet, die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen ausreichend sicherzustellen, muss die Versammlungsfreiheit hinter dem Schutz der Gesundheit zurückstehen.

2. Der Hilfsantrag, der auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet ist, dem Antragsteller die angemeldete Versammlung in Form eines Aufzugs auf der vorgesehenen Route unter geeigneten, erforderlichen und angemessenen Auflagen zu ermöglichen, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung auch insoweit einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung muss das grundrechtlich geschützte Versammlungsrecht des Antragstellers zurückstehen.

Zwar ist nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz ein bestmöglicher Ausgleich zwischen der Schutzpflicht der Antragsgegnerin aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen und der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG herzustellen, was insbesondere durch die Anordnung von Auflagen geschehen kann.

Nach Auffassung des Gerichts erscheint unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Falls jedoch keine Beauflagung des Antragstellers denkbar, bei der die angemeldete Versammlung in der Form eines Aufzugs auf der vorgesehenen Route durchgeführt und zugleich durch ihre nähere Ausgestaltung sichergestellt werden könnte, dass das allgemein bestehende Infektionsrisiko nicht wesentlich gesteigert wird.

Zu denken wäre insoweit insbesondere an eine Reduzierung der vorgesehenen Teilnehmerzahl der Versammlung. Dabei geht die Kammer davon aus, dass aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Gefahren größerer Menschenansammlungen eine deutliche Verringerung der Teilnehmerzahl auf höchstens 50 Personen erfolgen müsste, um insbesondere bei einem Aufzug dem Interesse des Infektionsschutzes effektiv Rechnung zu tragen. Bei einer derart verringerten Anzahl der Teilnehmer an der Versammlung wäre eine hinreichende Übersichtlichkeit und die Möglichkeit der Kontaktverfolgung wohl noch gegeben. Jedoch steht vorliegend nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine entsprechende Auflage den mit ihr verfolgten Zweck auch tatsächlich erreichen könnte.

Nach der bereits wiedergegebenen Einschätzung des Landeskriminalamts dürfte sich die Anzahl derer, die an einer Teilnahme an der Versammlung des Antragstellers interessiert sind, im oberen dreistelligen Bereich bewegen. Die Versammlung des Antragstellers wird seit dem 13. April 2020 im Internet angekündigt und dürfte seither in den interessierten Kreisen bekannt sein. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass ein frühestens am heutigen Abend erfolgender Hinweis des Veranstalters auf die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf der zitierten Website sowie in den einschlägigen sozialen Medien dazu führen würde, eine nennenswerte Anzahl interessierter Teilnehmer davon abzuhalten, den seit längerem bekannten Startpunkt der Demonstration auf der Reeperbahn aufzusuchen. Nicht vorstellbar ist daher, wie durch den Antragsteller gewährleistet werden könnte, dass sich trotz der in großer Zahl zu erwartenden Interessenten, lediglich ein Bruchteil dieser auf die vorgesehene Route begeben würde. Der Einschätzung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller selbst die Durchführung der Versammlung mit einer deutlich verringerten Teilnehmerzahl für unrealistisch halte, ist der Antragsteller im Übrigen auch nicht entgegengetreten. Die bereits beschriebene Gefahr, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5

Metern insbesondere zu Beginn der Versammlung nicht gewährleistet wäre, und die Problematik bei der vorzunehmenden Auswahl der Teilnehmer würde durch eine deutliche zahlenmäßige Begrenzung sogar noch verstärkt. Als völlig unvorhersehbar dürfte sodann auch das Verhalten derjenigen Interessierten einzuschätzen sein, die nicht zu den ausgewählten 50 Teilnehmenden gehören würden.

Eine, ebenfalls denkbare, Auflage dergestalt, die Versammlung durch Absperrbänder, die von den einzusetzenden Ordnern zu halten wären, seitlich zu begrenzen und so den Zustrom von weiteren Teilnehmern zu verhindern, erscheint ebenfalls nicht geeignet, dem Infektionsschutz angemessen Rechnung zu tragen. So könnte eine derartige Maßnahme insbesondere nicht die Gefahr des „Auflaufens“ im Fall von Stockungen und Stauungen des Demonstrationzugs verhindern. Vielmehr würden derartige seitliche Absperrungen den Teilnehmern die Möglichkeit nehmen, im Fall einer Anstauung zur Seite auszuweichen. Die Gefahr des Unterschreitens des Mindestabstandes würde hierdurch also noch verstärkt.

Grundsätzlich möglich wäre schließlich die Auflage, die Versammlung lediglich stationär und nicht in der Form eines Demonstrationzugs zu erlauben. Eine solche Auflage scheidet vorliegend jedoch bereits deshalb aus, weil diese nicht vom Hilfsantrag des Antragstellers umfasst ist. So beantragt der Antragsteller auch in seinem Hilfsantrag ausdrücklich, die Versammlung mit der Route Reeperbahn / Höhe Silbersackstraße, Holstenstraße, Max Brauer Allee mit Abschlusskundgebung zu ermöglichen. Eine stationäre Versammlung stellt demgegenüber ein Aliud dar und entspricht schon nicht dem ausdrücklichen Begehren des Antragstellers.

Durch welche weiteren Auflagen ein angemessener Interessenausgleich der vorliegend miteinander in Konflikt stehenden Verfassungsgüter hergestellt werden könnte, ist nicht erkennbar.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Höhe des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Eilverfahren wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt.

...

...

...